

Gerichts- und Notarkostengesetz: GNotKG

Kommentar

von

Werner Korintenberg, Prof. Dr. Manfred Bengel, Prof. Dr. Wolfgang Reimann, Klaus Otto, Werner Tiedtke, Dr. Jens Bormann, Dr. Thomas Diehn, Dr. Christian R. Fackelmann, Stefanie Gläser, Heinrich Hellstab, Christoph Hey'l, Werner Klüsener, Martina Ludlei, Hagen Schneider, Sandra Schneider, Dr. Henning Schwarz, Dr. Markus Sikora, Bernd Thamke, Harald Wilsch

19. Auflage

Verlag Franz Vahlen München 2014

Verlag Franz Vahlen im Internet:
www.vahlen.de
ISBN 978 3 8006 4624 1

Zu [Inhalts- und Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Bestimmte sonstige gerichtliche Auslagen

§ 26

entsprechen inhaltlich dem § 23 FamGKG, in Abs. 3 ist die Regelung des § 128b S. 2 KostO übernommen worden. Abs. 5 ist durch Art. 44 Nr. 5 des 2. KostRMOG v. 23.7.2013 eingefügt worden.

II. Schuldner der Dokumentenpauschale (Abs. 1)

1. Antragsdokumentenpauschale. Gemäß Nr. 31000 KV wird die Dokumentenpauschale erhoben für Ausfertigungen, Kopien und Ausdrucke, die auf Antrag erteilt, angefertigt oder per Telefax übermittelt werden.

Schuldner der Dokumentenpauschale ist

3

- der Antragsteller der Instanz (§ 22 Abs. 1 S. 1),
- gemäß § 27
 - Nr. 1 derjenige, dem durch gerichtliche Entscheidung die Kosten des Verfahrens auferlegt sind;
 - Nr. 2 derjenige, der sie durch eine vor Gericht abgegebene oder dem Gericht mitgeteilte Erklärung oder in einem vor Gericht abgeschlossenen oder dem Gericht mitgeteilten Vergleich übernommen hat;
 - Nr. 3 derjenige, der für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet;
 - Nr. 4 der Verpflichtete für die Kosten der Vollstreckung.

Das Wort „ferner“ in § 26 Abs. 1 S. 1 bringt zum Ausdruck, dass neben dieser Kostenschuldner als weiterer Schuldner derjenige hinzutritt, der die Erteilung der Ausfertigung oder Ablichtung oder Ausdruck beantragt hat; mehrere Antragsteller (insbesondere Streitgenossen) haften als Gesamtschuldner (vgl. § 32). Der Antragsteller aus § 26 Abs. 1 haftet neben dem Kostenschuldner aus § 27 Nr. 1 oder 2 nur als sog. Zweitschuldner (§ 33 Abs. 1).

Antragsteller ist grundsätzlich der Beteiligte, nicht sein gesetzlicher Vertreter oder Bevollmächtigter (→ § 22 Rn. 7). Soweit der Bevollmächtigte auslagenpflichtige Ausfertigungen oder Abschriften beantragt, die über den ihm von seinem Beteiligten erteilten Auftrag hinausgehen oder die lediglich seiner Arbeitserleichterung dienen, kann er den Beteiligten durch diesen Antrag nicht zum Kostenschuldner der Staatskasse machen. Schuldner ist daher der Bevollmächtigte allein.¹

2. Verschuldete Dokumentenpauschale. Nach § 26 Abs. 1 S. 2 schuldet der Beteiligte die Dokumentenpauschale, wenn er es unterlassen hat, die erforderliche Zahl von Mehrfertigungen beizufügen. Im Gegensatz zu Nr. 2000 Nr. 1b KV FamGKG oder Nr. 9000 Nr. 1b KV GKG enthält Nr. 31000 KV keinen vergleichbaren Auslagenatbestand. Dem entspricht auch das Verfahrensrecht. Im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit besteht keine Verpflichtung, von Anträgen oder sonstigen Schriftsätze, die bei Gericht eingereicht werden, eine bestimmte Anzahl von Mehrfertigungen einzureichen. Das gilt auch für verfahrenseinleitende Anträge nach § 23 FamFG.² Aber auch im Kostenfestsetzungsverfahren (§ 103 Abs. 2 ZPO iVm § 85 FamFG) kommt dieser Regelung mangels eines Auslagenatbestandes keine Bedeutung zu. § 26 geht somit hinsichtlich der verschuldeten Dokumentenpauschale ins Leere.³

III. Schuldner der Aktenübersendungs- bzw. Aktenübermittlungspauschale (Abs. 2)

Der Auslagenatbestand Nr. 31003 KV sieht für die Versendung von Akten auf Antrag je 7 Sendung eine Pauschale von 12 Euro vor (zum Auslagenatbestand s. Nr. 31003 KV) und schafft für den Auslagenatbestand der Aktenversendung eine **spezielle Kostenhaftungsregelung**. Die Pauschale schuldet nur, wer die Versendung der Akten beantragt hat. Die Haftung nach Abs. 2 geht allen anderen Kostenhaftungsregelungen vor. Weder der Antrag-

¹ OLG Oldenburg JurBüro 2010, 483 = NdsRpfl. 2010, 333.

² Schneider, Gerichtskosten nach dem neuen GNotKG, § 23 Rn. 14; BT-Drs. 16/6308, 186.

³ BDS/ Sommerfeldt § 26 Rn. 5.

§ 26

Kapitel 1. Abschnitt 5. Kostenhaftung

steller (§ 22) noch die weiteren Schuldner nach § 27 haften neben dem Schuldner nach Abs. 2.

- 8 Die **Aktenübersendung an Behörden** erfolgt kostenfrei. Bei der Aktenanforderung der Behörden handelt es sich nicht um einen Antrag iSd Nr. 31003 KV, sondern um ein Ersuchen. Dabei kommt es lediglich darauf an, dass die um Akteneinsicht ersuchende Stelle unter den Behördenbegriff fällt (vgl. dazu § 1 Abs. 4 VwVfG). Die Übersendung von Akten an Behörden ist als kostenfreie Amtshilfe zu behandeln, weil kein „Antrag im Sinne der Nr. 31003 KV“ sondern ein „Ersuchen“ zu unterstellen ist.
- 9 **Kostenschuldner** der Aktenversendungspauschale ist allein derjenige, der mit seinem Antrag gegenüber der aktenführenden Stelle die Aktenversendung unmittelbar veranlasst hat. Wird der Beteiligte anwaltlich vertreten und werden die Akten auf seinen Antrag in seine Geschäftsräume übersandt, ist er alleine Kostenschuldner.⁴
- 10 Ist einer Partei **Verfahrenskostenhilfe** bewilligt und ein **Rechtsanwalt beigeordnet**, so erstreckt sich die Verfahrenskostenhilfe auch auf die für die Aktenübersendung an den beigeordneten Rechtsanwalt entstehende Pauschale aus Nr. 31003 KV. Das hat zur Folge, dass die Aktenübersendungspauschale zwar entsteht, sie aber nur nach den Bestimmungen des Gerichts nach §§ 120 Abs. 1, 122 Abs. Nr. 1 ZPO iVm § 78 FamFG geltend gemacht werden kann.
- 11 Beantragt der beigeordnete Rechtsanwalt die Übersendung der Akte, so kann diese nicht von der Zahlung eines Vorschusses abhängig gemacht werden. Ist die Aktenübersendungspauschale bereits aus den eigenen Mitteln des Verfahrensbevollmächtigten bezahlt worden und erstreckten sich die Wirkung der später bewilligten VKH und die Beiodnung auch auf den Zeitpunkt der Übersendung der Akte, so ist die Pauschale dem beigeordneten Rechtsanwalt im Verfahren nach § 45 RVG zusammen mit den anderen Verfahrensauslagen zu erstatten. Eine separate Rückzahlung erfolgt nicht.⁵

IV. Auslagen in Unterbringungssachen (Abs. 3)

- 12 Unterbringungssachen sind nach § 312 FamFG Verfahren, die
 - die Genehmigung einer freiheitsentziehenden Unterbringung und die Genehmigung einer Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme (§ 1906 Abs. 1 bis 3a BGB) eines Betreuten oder einer Person, die einen Dritten dazu bevollmächtigt hat (§ 1906 Abs. 5 BGB),
 - die Genehmigung einer freiheitsentziehenden Maßnahme nach § 1906 Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder
 - eine freiheitsentziehende Unterbringung und eine ärztliche Zwangsmaßnahme eines Volljährigen nach den Landesgesetzen über die Unterbringung psychisch Kranker betreffen. Im Rahmen des § 312 FamFG ist das gesamte Verfahren gebührenfrei. Der Betroffene schuldet jedoch nur die Auslagen nach Nr. 31015 KV, das sind die an den Verfahrenspfleger nach dem JVEG zu zahlenden Beträge. Die Beträge werden jedoch nur nach Maßgabe des § 1836c BGB erhoben. Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, ist beim Kostenansatz zu prüfen.⁶
- 13 Der Betroffene schuldet die Auslagen aber nur, wenn keine Kostenentscheidung zu Lasten eines anderen Beteiligten ergeht. Trifft das Gericht eine Kostenentscheidung (§ 337 FamFG), haftet der Entscheidungsschuldner für alle im Verfahren entstandenen Auslagen. Der Betroffene kann auch nicht aus einem anderen Rechtsgrund in Anspruch genommen werden.

⁴ BGH AGS 2011, 262 = JurBüro 2011, 412 = NJW 2011, 341.

⁵ Oestreich/Hellstab/Trenkle/ Trenkle FamGKG § 23 Rn. 17.

⁶ 18. Aufl. KostO § 128b Rn. 7 (Lappe).

V. Auslagenschuldner in Verfahren auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe und in Verfahren auf Bewilligung grenzüberschreitender Prozesskostenhilfe (Abs. 4)

1. Innerstaatliche Verfahrenskostenhilfe. Im Verfahren auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe ist der Antragsteller Schuldner der Auslagen, wenn der Antrag zurückgenommen oder vom Gericht abgelehnt wird (§ 26 Abs. 4 Nr. 1).

2. Grenzüberschreitende Verfahrenskostenhilfe. Die Regelungen über die grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe knüpfen an Art. 13 Abs. 6 S. 2 der Richtlinie 2003/8/EG an. Danach kann der Mitgliedstaat, in dem der Antragsteller seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, festlegen, dass der Antragsteller die von der zuständigen Übermittlungsstelle übernommenen Übersetzungskosten zurückzahlen muss, wenn der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt wird. Deshalb hat nach § 26 Abs. 4 Nr. 2 der Antragsteller in entsprechenden Fällen die durch das Verfahren veranlassten Auslagen zu tragen, wenn die Übermittlung des Antrags von der Übermittlungsstelle oder das Ersuchen um Prozesskostenhilfe von der Empfangsstelle abgelehnt wird.

Zuständige Übermittlungsstelle für ausgehende Ersuchen (aus Deutschland an die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaates) ist das Amtsgericht des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Antragstellers, es sei denn, die jeweilige Landesregierung hat von ihrer Konzentrationsbefugnis nach § 1077 Abs. 1 S. 2 ZPO Gebrauch gemacht. Das jeweils zuständige Amtsgericht veranlasst die Übersetzung des Antrags und der beizufügenden Anlagen von Amts wegen. Außerdem stellt sie Bescheinigungen über die Bedürftigkeit des Antragstellers aus, wenn die zuständige Stelle des anderen Mitgliedstaates die Bedürftigkeit verneint.

Alle durch die Übermittlung des ausgehenden Ersuchens entstandenen Auslagen, im Wesentlichen wohl Übersetzungskosten, muss die Übermittlungsstelle des Amtsgerichts vom Antragsteller einziehen oder die Einziehung veranlassen, wenn dieser seinen Antrag zurücknimmt, die Übermittlung abgelehnt wird (§ 1077 Abs. 3 ZPO) oder die Empfangsstelle des anderen Mitgliedstaates die Prozesskostenhilfe ablehnt.⁷

VI. Auslagen einer öffentlichen Zustellung in Teilungssachen (Abs. 5)

Wird in Teilungssachen nach § 342 Abs. 2 Nr. 1 FamFG ein Notar anstelle des Amtsgerichts tätig, so sind nach § 492 FamFG die für das Amtsgericht geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Notar nimmt die Aufgaben des Richters, des Rechtspflegers und des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wahr. Geschäftsstelle sind die Geschäftsräume des Notars. Die Ausführung der vom Notar bewilligten öffentlichen Zustellung erfolgt auf dessen Ersuchen durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk sich der Amtssitz des Notars befindet. Nach Abs. 5 schulden die Auslagen einer öffentlichen Zustellung die Anteilsberechtigten.

§ 27 Weitere Fälle der Kostenhaftung

Die Kosten schuldet ferner,

1. **wem durch gerichtliche Entscheidung die Kosten des Verfahrens auferlegt sind;**
2. **wer sie durch eine vor Gericht abgegebene oder dem Gericht mitgeteilte Erklärung oder in einem vor Gericht abgeschlossenen oder dem Gericht mitgeteilten Vergleich übernommen hat; dies gilt auch, wenn bei einem Vergleich ohne Bestimmung über die Kosten diese als von beiden Teilen je zur Hälfte übernommen anzusehen sind;**
3. **wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet und**
4. **der Verpflichtete für die Kosten der Vollstreckung.**

⁷ Oestreich/Hellstab/Trenkle/Trenkle FamGK § 23 Rn. 20.

§ 27

Kapitel 1. Abschnitt 5. Kostenhaftung

Übersicht

	Rn.
I. Allgemeines	1
II. Entscheidungsschuldner (Nr. 1)	3
1. Allgemeines	3
2. Gerichtliche Kostenentscheidung	4
3. Umfang der Zahlungspflicht	9
III. Übernahmeschuldner (Nr. 2)	14
1. Übernahmeerklärung	14
2. Einfluss der Kostenfreiheit	24
3. Vergleich	26
IV. Kostenhaftung kraft Gesetzes (Nr. 3)	29
1. Allgemeines	29
2. Auswirkungen der Verfahrenskostenhilfe des Schuldners für den Dritten	33
3. Einzelfälle	34
a) Haftung der Erben	34
b) Haftung der Ehegatten	36
c) Haftung nach Handels- und Gesellschaftsrecht	38
V. Haftung des Vollstreckungsschuldners (Nr. 4)	47
1. Allgemeines	47
2. Notwendige Kosten	51
3. Aufhebung des Titels	52

I. Allgemeines

- 1 § 27 gilt für alle unter das GNotKG fallenden Angelegenheiten. Die Einleitung „Kosten schuldet ferner“ macht deutlich, dass die in § 27 aufgeführten Schuldner neben den weiteren im Gesetz genannten Schuldern haften, soweit die Voraussetzungen gegeben sind. Mehrere Kostenschuldner aus § 27 Nr. 1 und 2 sind als sog. **Erstschuldner** vor etwaigen sonstigen Kostenschuldern (Zweitschuldner) in Anspruch zu nehmen (§ 33 Abs. 1 S. 1). Treffen Entscheidungs- und Übernahmeschuldner zusammen, gilt § 33 Abs. 1 S. 1 nicht; beide haften als Gesamtschuldner (§ 32 Abs. 1). Der Kostenbeamte hat die Wahl, wen er in Anspruch nehmen will, jedoch sollte er die Kosten zunächst vom Übernahmeschuldner anfordern.¹ Zur Reihenfolge der Inanspruchnahme mehrerer Kostenschuldner siehe die Ausführungen zu § 33.
- 2 Die Antragshaftung (§ 22, 26 Abs. 1 S. 1) und die Entscheidungs- oder Übernahmehaftung (§ 27 Nr. 1 und 2) können aber in derselben Instanz nicht gleichzeitig geltend gemacht werden. Der Beteiligte kann vielmehr nur entweder nach Maßgabe der Entscheidung oder Übernahmeerklärung in Anspruch genommen werden oder auf den vollen Betrag ihrer Antragshaftung; ein **Zusammenrechnen** der Kostenschuld **aus dem einen und dem anderen Haftungsgrund** findet **nicht** statt.²

II. Entscheidungsschuldner (Nr. 1)

- 3 **1. Allgemeines.** Entscheidungsschuldner (§ 27 Nr. 1) ist derjenige, dem die Kosten des Verfahrens durch gerichtliche Entscheidung auferlegt sind. Die Entscheidung muss nach Maßgabe des § 40 FamFG wirksam geworden sein. Rechtskraft oder Vollstreckbarkeit ist nicht erforderlich.³
- 4 **2. Gerichtliche Kostenentscheidung.** Nach § 27 Nr. 1 haftet derjenige für die Kosten, dem sie durch gerichtliche Entscheidung auferlegt worden sind. Die von Amts wegen zu ergehende Kostenentscheidung (§ 82 FamFG) betrifft die Kosten iSd § 80 FamFG. Sie kann sich daher auf die Gerichtskosten und auch oder nur auf die außergerichtlichen Kosten

¹ Oestreich/Hellstab/Trenkle/*Hellstab* GKG § 29 Rn. 1.

² KG JVBl. 1934, 158; Oestreich/Hellstab/Trenkle/*Hellstab* GKG § 29 Rn. 3.

³ OLG Koblenz Rpflger 1987, 228; Oestreich/Hellstab/Trenkle/*Hellstab* FamGKG § 24 Rn. 5.

Weitere Fälle der Kostenhaftung

§ 27

beziehen. Soweit kein Ausspruch über die Gerichtskosten erfolgt, gilt die gesetzliche Kostentragungspflicht, wie sie sich aus dem GNotKG ergibt.⁴

In Betracht kommen Kostenentscheidungen nach § 80 GNotKG, nach §§ 81, 92 Abs. 2, 5 353 Abs. 1 S. 2, 389 Abs. 2, 393 Abs. 4, 394 Abs. 3, 395 Abs. 3, 399 Abs. 2 S. 3 FamFG. Diese Entscheidungen ergehen im Verfahren, an dem die Staatskasse nicht beteiligt ist. § 27 Nr. 1 iVm JBeitrO gibt der Staatskasse aus diesen Verfahrensentscheidungen einen unmittelbaren, im Verwaltungszwangsvorfahren durchsetzbaren Anspruch gegen den in ihnen bezeichneten Kostenschuldner.

Unterbleibt die nach dem Verfahrensrecht gebotene Entscheidung über die Gerichtskosten, so gibt es keine Kostenhaftung nach Nr. 1. Der Staatskasse steht, weil sie am Verfahren nicht beteiligt sein kann, die Entscheidung zudem sozusagen „absolut“ wirkt und ihr Anspruch sich erst aus Nr. 1 ergibt, die Beschwerde nicht zu. Das Gericht kann jedoch die Entscheidung über die Kosten nachholen (§ 43 FamFG).⁵

Der Kostenentscheidung steht die **gesetzliche Kostenverteilung** auf Grund eines Vergleichs ohne Kostenregelung gleich: Verteilung der Kosten nach Kopfteilen (§ 83 Abs. 1 S. 1 FamFG).⁶

Die Kostenentscheidung muss **wirksam** sein (§ 40 FamFG). Rechtskraft ist nicht erforderlich. Wird die Kostenentscheidung aufgehoben, ist nach § 28 zu verfahren.

3. Umfang der Zahlungspflicht. Der Umfang der Kostenhaftung wird von der Entscheidung bestimmt. Sind einem Beteiligten die Kosten schlechthin auferlegt, haftet er für die gesamten Kosten des Rechtsstreits mit folgenden **Ausnahmen**:

- die „verschuldeten“ Dokumentenpauschalen fallen – unabhängig von der gerichtlichen Kostenentscheidung – nur dem säumigen Beteiligten zur Last (vgl. § 26 Abs. 1 S. 2; → § 26 Rn. 6);
- wenn einem Dritten ein Teil der Verfahrenskosten durch gerichtliche Entscheidung aufgelegt wird (zB gemäß § 29 Abs. 2 FamFG iVm §§ 380, 390, 409 ZPO; § 81 Abs. 2 FamFG) so haftet der Entscheidungsschuldner in der Hauptsache nicht für diese Kosten.⁷ Unterbleibt es versehentlich, diese besonderen Kosten dem Dritten aufzuerlegen, so haftet bis zu einer etwaigen Ergänzung oder Aufhebung der Entscheidung die Partei in der Hauptsache.
- Wegen der Mehrkosten, die durch Anrufung eines Gerichts entstehen, zu dem der Rechtsweg nicht gegeben oder das für das Verfahren nicht zuständig ist, vgl. § 5 Abs. 2.⁸

Sind die Kosten **nach Bruchteilen** verteilt, ist dies für den Umfang der Haftung aus § 27 13 Nr. 1 maßgebend. Mehrere kostenpflichtig verurteilte Streitgenossen haften nach Maßgabe des § 33. Wegen des Falles, dass einer von ihnen Gebühren- oder Kostenfreiheit genießt, vgl. § 2 Abs. 4.⁹

III. Übernahmeschuldner (Nr. 2)

1. Übernahmeerklärung. Für die Gerichtskosten haftet ferner derjenige, der sie durch eine vor Gericht abgegebene oder dem Gericht mitgeteilte Erklärung übernimmt (Nr. 2). Die Übernahmeerklärung ist die einseitige Erklärung eines am Verfahren Beteiligten oder eines am Verfahren nicht beteiligten Dritten,¹⁰ die Bezahlung der Kosten (ggf. teilweise) als Schuldner zu übernehmen. Sie schafft – rechtsbegründend – eine **selbständige Verbindlichkeit** gegenüber der Staatskasse.

⁴ BJS/Müther § 81 Rn. 4.1.

⁵ 18. Aufl. KostO § 3 Rn. 4 (Lappe).

⁶ 18. Aufl. KostO § 3 Rn. 4 (Lappe).

⁷ LG Göttingen NJW 1967, 2171 = NdsRPfl. 1967, 228.

⁸ Oestreich/Hellstab/Trenkle/Hellstab FamFG § 24 Rn. 17.

⁹ Oestreich/Hellstab/Trenkle/Hellstab FamGKG § 24 Rn. 18.

¹⁰ BDS/Sommerfeldt Rn. 6.

§ 27

Kapitel 1. Abschnitt 5. Kostenhaftung

- 15 Die Übernahmeverklärung muss vor dem Gericht abgegeben werden oder ihm in beliebiger Form mitgeteilt sein. Sie kann schriftlich oder mündlich erfolgen, wird mit dem Eingang bei Gericht wirksam und bedarf keiner Annahme. Die Übernahmeverklärung ist unwiderruflich und kann nicht wegen Täuschung oder Irrtums angefochten werden.¹¹ Sie kann sich auf alle Kosten oder nur einen Teil beziehen und ist entsprechend auslegungsfähig.
- 16 Die Kostenübernahme kann wirksam zu jedem Zeitpunkt, auch noch nach Beendigung des Verfahrens, erklärt werden.¹² Der Übernahmeschuldner tritt dann als **selbständiger Schuldner neben** einen etwaigen Entscheidungsschuldner (§ 27 Nr. 1) und ist **vorrangig** vor diesem in **Anspruch zu nehmen** (§ 33 Abs. 2 S. 1). Mehrere Übernehmer haften als **Gesamtschuldner** (§ 33 Abs. 1).
- 17 An den **Inhalt der Übernahmeverklärung** sind keine strengen Anforderungen zu stellen, jedoch muss aus ihr mit Deutlichkeit hervorgehen, dass die Übernahme der Gerichtskosten gegenüber dem Gericht gewollt ist.¹³ Zahlt ein Verfahrensbevollmächtigter irgendwelche Kostenbeträge (zB Vorschüsse), so wird er damit nicht ohne weiteres zum Übernahmeschuldner. Der Wille zur Kostenübernahme muss vielmehr unmissverständlich zum Ausdruck gebracht werden, entweder mit ausdrücklichen Worten oder in sonst klar erkennbarer Weise. Ebenso wenig begründet die Bitte des Verfahrensbevollmächtigten oder des Notars um Übersendung der Kostenrechnung oder der auf einen Schriftsatz gesetzte Vermerk „Kosten bitte von mir erfordern“ eine Übernahmehaftung. Regelmäßig muss davon ausgegangen werden, dass der Verfahrensbevollmächtigte nur die Zahlung durch den vertretenen Beteiligten vermitteln, sich aber nicht selbst verpflichten will. Anders bei der Erklärung „Ich verbürge mich für die Kosten“ oder bei dem Vermerk „Für die Kosten komme ich auf“, denn damit bringt der Verfahrensbevollmächtigte zum Ausdruck, dass er selbst Schuldner der Kosten werden will.¹⁴ Der Verfahrensbevollmächtigte/der Notar kann seiner Inanspruchnahme auch nicht mit dem Hinweis widersprechen, er sei gar nicht in den Besitz ausreichender Geldmittel gelangt oder habe bereits mit seinem Mandanten abgerechnet.¹⁵ Die Kostenregelung in einem außergerichtlichen Vergleich ist eine Übernahme iSd Nr. 2, wenn sie dem Gericht mitgeteilt wird. Die Übernahme muss durch den Übernehmenden selbst oder durch einen beauftragten Vertreter dem Gericht gegenüber erklärt werden (zB durch den Verfahrensbevollmächtigten). Durch eine einseitige, ohne Ermächtigung des Gegners vorgenommene Vergleichsanzeige wird keine Kostenpflicht für den anderen Teil begründet.
- 18 Ob eine Kostenübernahme gewollt ist, muss im Zweifel entsprechend § 133 BGB geklärt werden. **Abzugrenzen** ist
- 19 – zur vertraglichen haftungsbegründenden Übernahme gegenüber dem Vertragspartner, etwa in Abweichung von der nachgiebigen gesetzlichen Regel des § 448 Abs. 2 BGB;
- 20 – zum Angebot einer befreien Schuldübernahme gemäß § 414 BGB; der Vertrag kommt erst mit Annahme oder Genehmigung durch die Staatskasse zustande;
- 21 – zur kumulativen, im BGB nicht geregelten Schuldübernahme; hier bedarf es ebenfalls eines Vertrags und eines eigenen unmittelbaren wirtschaftlichen Interesses des Übernehmers;¹⁶
- 22 – zur Bürgschaft (§§ 765 ff. BGB);
- 23 In den Fällen in → Rn. 19–22 kann sich nur ein bürgerlich-rechtlicher Anspruch ergeben, der nicht im Verwaltungszwangsvorfahren durchzusetzen ist.¹⁷

¹¹ 18. Aufl. KostO § 3 Rn. 11 (*Lappe*).

¹² AA 18. Aufl. KostO § 3 Rn. 10 (*Lappe*).

¹³ BayObLG MDR 1994, 947 = MittBayNot 1994, 467; OLG Schleswig JurBüro 1982, 429.

¹⁴ § 14 Abs. 3 BNotO verbietet das dem Notar nicht: OLG Celle DNotZ 1994, 117.

¹⁵ Rohs/Wedewer/Waldher KostO § 3 Rn. 12.

¹⁶ Abzulehnen deshalb OLG Köln DNotZ 1978, 121 = KostRsp. § 144 Nr. 35 mit abl. Anm. *Lappe*.

¹⁷ OLG Düsseldorf JurBüro 2010, 602 zur Bürgschaft.

Weitere Fälle der Kostenhaftung

§ 27

2. Einfluss der Kostenfreiheit. Kosten können nur übernommen werden, wenn eine Kostenschuld tatsächlich entstanden ist. Damit können in Fällen der **sachlichen Gebührenfreiheit** Kosten nicht übernommen werden; die Übernahme hat dann ggf. nur Wirkung hinsichtlich der Auslagen.¹⁸ Die gleiche Wirkung tritt ein, wenn derjenige, der ohne die Kostenübernahme alleiniger Kostenschuldner wäre, persönliche Gebührenfreiheit genießt.¹⁹

Übernimmt ein **persönlich Gebührenbefreiter** Kosten, die der nicht befreite Beteiligte zu tragen hätte, so kann sich nach herrschender Auffassung²⁰ der Übernehmer einer Kostenschuld gegen die Inanspruchnahme nicht auf eine ihm ansonsten zustehende Gebührenfreiheit oder -ermäßigung berufen. Diese Vergünstigungen bedeuten nämlich nur, dass Gebühren, die von ihm selbst nach § 22 Abs. 1 kraft Gesetzes geschuldet werden, von ihm überhaupt nicht oder nur in ermäßigtem Umfang gefordert werden dürfen; sie haben nicht zur Folge, dass er für solche, von – nicht befreiten – Dritten geschuldeten Gebühren nicht oder nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen werden darf, zu deren Zahlung er sich durch seine Übernahmeverklärung verpflichtet hat. Der Übernehmer haftet, weil und soweit er übernommen hat: er tritt in Höhe der übernommenen Gebühren als Gesamtschuldner (§ 32 Abs. 1) neben den Kostenschuldner, dessen Schuld er übernommen hat. Die Rechtsfolgen der Übernahmeverklärung, die allein seine Haftung begründet, kann er nicht dadurch hinfällig machen, dass er sich auf eine ihm ansonsten zustehende Gebührenfreiheit oder -ermäßigung beruft.

3. Vergleich. Kostenschuldner ist auch die Partei, die in einem vor Gericht abgeschlossenen oder dem Gericht mitgeteilten Vergleich die Kosten übernommen hat. Eine klare Abgrenzung von der einseitigen Übernahmeverklärung ist nicht erforderlich; denn selbst wenn kein Vergleich vorliegt, handelt es sich doch in jedem Fall um eine einseitige Übernahmeverklärung iSd § 27 Nr. 2. Die in einem Vergleich enthaltene Kostenübernahme wird hinfällig, wenn der Vergleich seine Wirksamkeit verliert (zB wenn der Prozessvergleich aus einem materiellen oder verfahrensrechtlichen Grunde nichtig ist oder wegen eines Willensmangels angefochten wurde).

Haben die Parteien das Verfahren durch einen gerichtlich protokollierten Vergleich beendet, so können sie diese verfahrensrechtliche Wirkung des Vergleichs nicht durch übereinstimmende Verzichtserklärung auf die Rechte aus dem Vergleich beseitigen; die Übernahmehaftung bleibt folglich auch nach „Aufhebung“ des Vergleichs bestehen. Ein unter dem Vorbehalt des Widerrufs geschlossener Vergleich lässt die Übernahmehaftung erst entstehen, wenn die Widerrufsfrist abgelaufen ist. Haben die Parteien vereinbart, dass der Vergleich bei nicht pünktlicher Zahlung unwirksam sein soll und tritt diese Bedingung ein, so entfällt damit die Haftung aus § 27 Nr. 2 ohne weiteres von Anfang an; die Rechtslage ist anders als in den vorher geschilderten Fällen, weil hier die Wirksamkeit des Vergleichs von vornherein von bestimmten Parteivereinbarungen abhängig ist. Beruft sich eine Partei auf den nachträglichen Wegfall ihrer Übernahmehaftung, so muss sie den entsprechenden Nachweis erbringen.²¹

Wird das Verfahren durch Vergleich ohne Kostenbestimmung erledigt und haben die Beteiligten nichts anderes vereinbart, fallen die Gerichtskosten jedem Teil zu gleichen Teilen zur Last. Die außergerichtlichen Kosten trägt jeder Beteiligte selbst. Diese Regelung gilt – wie in Nr. 2 ausdrücklich klargestellt ist – auch für die Gerichtskosten. § 83 Abs. 1 FamFG kann nach sorgfältiger Ermittlung des Parteiwilens auch auf außergerichtliche Vergleiche angewendet werden.²² Die Beteiligten können auch einen Vergleich nur über die Haupt-

¹⁸ Rohs/Wedewer/Waldner KostO § 3 Rn. 13; OLG Schleswig JurBüro 1982, 894.

¹⁹ Rohs/Wedewer/Waldner KostO § 3 Rn. 13; BayObLG Rpfluger 1961, 406; OLG Schleswig JurBüro 1982, 894; aA 18. Aufl. KostO § 3 Rn. 25 (*Lappe*).

²⁰ BayObLG MittBayNor 1984, 149 = Rpfluger 1985, 80; OLG Zweibrücken FGPrax 1996, 78 = Rpfluger 1996, 305 = JurBüro 1996, 649; OLG Celle NdsRPfl. 1991, 28; OLG Frankfurt JurBüro 1990, 213 = Rpfluger 1990, 185; aA 18. Aufl. KostO § 3 Rn. 25 (*Lappe*).

²¹ Oestreich/Hellstab/Trenkle/*Hellstab* FamGKG § 24 Rn. 26.

²² Horndasch/Viehwes/Götsche FamFG § 83 Rn. 8.

§ 27

Kapitel 1. Abschnitt 5. Kostenhaftung

sache schließen und hinsichtlich der Kostenfrage vereinbaren, dass darüber das Gericht entscheiden soll. Dann geben die Beteiligten damit zu erkennen, dass sie die schematische Regelung des § 83 Abs. 1 FamFG nicht wünschen. In einem solchen Fall ist eine Kostenentscheidung nach § 81 FamFG zu treffen (§ 83 Abs. 2 FamFG).²³

IV. Kostenhaftung kraft Gesetzes (Nr. 3)

- 29 **1. Allgemeines.** Die Kosten schuldet ferner, wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet (§ 27 Nr. 3). Nr. 3 überträgt nicht eine gegenüber einem anderen bestehende Haftung auf die Staatskasse, er begründet auch keine Haftung, er setzt vielmehr eine Haftung kraft bürgerlichen oder öffentlichen Rechts gegenüber der Staatskasse für Kosten iSd GNotKG voraus. Nr. 3 bewirkt lediglich, dass der danach Haftende Kostenschuldner iSd GNotKG wird, gegen ihn also im Verwaltungszwangsvorfahren nach der JBeitrO vollstreckt werden kann und es nicht einer Klage bedarf.
- 30 Die Haftung aus § 27 Nr. 3 **tritt ohne weiteres kraft Gesetzes** ein und bedarf keiner Feststellung durch gerichtliche Entscheidung. Sie kann nicht durch Parteivereinbarung beseitigt oder beeinträchtigt werden. Voraussetzung ist, dass der Staatskasse gegen den kraft Gesetzes Verpflichteten ein unmittelbarer gesetzlicher Anspruch zusteht. Nicht erfasst werden von Nr. 3 die Fälle, in denen sich Ansprüche gegen einen Dritten nur aus dem Innenverhältnis ergeben. Das sind vor allem die Fälle, in den sich aus gesetzlichen Unterhaltspflichten ein Anspruch auf Ersatz von Gerichtskosten ergibt, wie zB die Ansprüche aus § 1360a Abs. 4 BGB der Ehegatten untereinander oder der Unterhaltsanspruch des Kindes gegen die Eltern aus § 1610 BGB.²⁴ Auch ein nur im Verhältnis zweier anderer Personen zueinanderwirkendes Vertragsverhältnis reicht nicht aus. Daher wird zB durch eine Bürgschaftserklärung eine Kostenhaftung des Bürgen der Staatskasse gegenüber nicht begründet (→ Rn. 23).
- 31 Die persönliche Kosten- oder Gebührenfreiheit steht der Inanspruchnahme nach Nr. 3 nicht entgegen (§ 2 Abs. 4).
- 32 Die Ermittlungen, die zur Feststellung der Haftung nach Nr. 3 erforderlich sind, hat der Kostenbeamte anzustellen (vgl. § 7 Abs. 1 KostVfg.). Er kann zu diesem Zweck alle erforderlichen Nachforschungen anstellen, Akten beziehen, Auskünfte bei Behörden einholen, die Beteiligten mündlich oder schriftlich hören usw. Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme müssen sorgfältig geprüft werden. Der Kostenbeamte darf sich mit sonstigen ausreichenden Anhaltspunkten zufrieden geben; dazu kann auch ein Schweigen des angeblichen Erben usw. trotz ordnungsgemäßer Anhörung gehören. Ist der vom Kostenbeamten nach Nr. 3 in Anspruch genommene Kostenschuldner der Auffassung, er hafte nicht, so kann er seine Zahlungspflicht im Wege der Erinnerung gegen den Kostenansatz (§ 81) überprüfen lassen.²⁵ § 27 Nr. 3 lässt die Haftung aus §§ 22, 27 (Nr. 1, 2, 4), 26, 14, 17 unberührt. Der nach § 27 Nr. 3 Haftende tritt also als weiterer Schuldner (Gesamtkostenschuldner, § 32 Abs. 1) neben den sonstigen Kostenschuldner und sollte möglichst vor diesem in Anspruch genommen werden.
- 33 **2. Auswirkungen der Verfahrenskostenhilfe des Schuldners für den Dritten.** Die Haftung nach Nr. 3 tritt nicht ein, wenn dem eigentlichen Kostenschuldner Verfahrenskostenhilfe ohne Zahlungsbestimmung bewilligt wurde.²⁶ Nach § 76 Abs. 1 FamFG iVm § 122 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) und b) ZPO hat die Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe zur Folge, dass die Staatskasse sowohl die Gerichtskosten als auch die auf sie übergegangenen Ansprüche der beigeordneten RAe nur nach den Bestimmungen, die das Gericht trifft (§ 76 Abs. 1 FamFG iVm § 120 ZPO) gegen die Partei geltend machen kann. Bei Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe ohne Zahlungsverpflichtung, erlangt die hilfsbedürftige Partei die endgültige Befreiung von bereits entstandenen, aber von ihr noch nicht beglichenen sowie

²³ Oestreich/Hellstab/Trenkle/Hellstab FamGKG § 24 Rn. 27.

²⁴ Hellstab in Anm. zu BVerwG Rpflger 1993, 374.

²⁵ BGH NJW 1955, 1399 = Rpflger 1956, 12; NJW 1959, 287.

²⁶ OLG München JurBüro 1984, 1701; KG JurBüro 1986, 894 = Rpflger 1986, 281.